Tarif, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben

vom 1. October 1881.

Laufende №	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe.
	I. Actien, Renten- und Schuldverschreibungen.				
1.	a) **Inländische** Actien und Actienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) **Ausländische** Actien und Actienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere ..... Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Actien und Actienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Actien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Actien den vom Bundesrath zu erlassenden Controlevorschriften genügt wird. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 ₰.	—	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 50 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Actien ꝛc. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
2.	a) **Inländische**, für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen** (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) **Renten und Schuldverschreibungen ausländischer** Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere ..... Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Befreit sind: aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen; bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; cc) inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrathe zu erlassenden Controlvorschriften genügt wird; dd) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 ₰.	—	—	2	vom Nennwerthe bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkt, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu bringen. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen ꝛc. angerechnet. Ist der Capitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25-fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
3.	**Inländische** auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere Befreit sind: a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitraume geleisteten Zahlungen; b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Controlvorschriften genügt wird.	—	—	1	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	II. Schlußnoten und Rechnungen.				
4.	a) **Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern** Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Contrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Actien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat ..... Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt ..... (Siehe übrigens §§ 9 und 10 des Gesetzes.)	—	20	—	Gestempelte Formulare sind z. Z. nicht käuflich. Die Abstempelung derselben geschieht im Stempel-Comtoir zu Hamburg, gr. Bleichen 33. Das Stempel-Comtoir ist ohne Unterbrechung geöffnet von Morgens 9 bis Abends 7 Uhr.
		1	—	—	